



H&R ChemPharm GmbH · Neuenkirchener Straße 8 · 48499 Salzbergen

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Z. Hd. Präsident der Bundesnetzagentur Hr. Klaus Müller

Salzbergen, 07.04.2026

Betreff: Mögliche Konsequenzen bei einer vorzeitigen Netzentgeltbefreiung von Elektrolyseuren §118 Abs. 6 EnWG

Sehr geehrter Herr Müller,

die bisherige Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure, welche im §118 Abs. 6 EnWG geregelt ist, soll vorzeitig beendet werden. Eigentliches Fristende wäre der 31.12.2028, ein vorzeitiges Ende von Seiten der BNetzA ist für den 31.12.2026 geplant. Nach aktueller Regulierung ist ein Elektrolyseur, der vor dem 31.12.2028 in Betrieb geht für einen Zeitraum von 20 Jahren von den Netzentgelten befreit.

Unter dem Dach der H&R ChemPharm GmbH werden 2 Produktionsanlagen für die Herstellung von chemisch pharmazeutischen Spezialitäten in Deutschland geführt:

- H&R ChemischPharmazeutische Spezialitäten GmbH, Neuenkirchener Straße 8 in 48499 Salzbergen
- H&R Ölwerke Schindler GmbH, Neuhöfer Brückenstr. 127-152 in 21107 Hamburg

In beiden Produktionsanlagen wird grauer Wasserstoff für die dort vorhandenen Hydrieranlagen eingesetzt. Innerhalb der nächsten 2 Jahre sollen beide Standorte an das Wasserstoffkernnetz angeschlossen werden, um grauen durch grünen Wasserstoff zu ersetzen. Allein diese Umstellung ist für unser Unternehmen mit erheblichen Kosten verbunden (z. B. Netzanschlusskosten).

Mit großer Sorge sehen wird dem vorzeitigen Ende der Netzentgeltbefreiung entgegen.

Die Wasserstoffhersteller werden die entstehenden Mehrkosten 1:1 an Ihre Kunden weitergeben. Dies hat für uns - und auch alle weiteren Kunden der Wasserstoffhersteller - den Nachteil, dass der Preis für Wasserstoff steigen wird. Verbände gehen von einem Mehrpreis von mindestens 1,7 €/kg Wasserstoff aus. In den nächsten Jahren wird grüner Wasserstoff – aufgrund des Wasserstoffhochlaufs - im Vergleich zum grauen Wasserstoff, erst einmal teurer sein.

Die vorzeitige Beendigung der Netzentgeltbefreiung von Elektrolyseuren kann geplante und finale Investitionsentscheidungen von Wasserstoffherstellern verzögern / stoppen und somit den

- 1 -





Wasserstoffhochlauf bremsen. Die Gefahr, dass nicht genügend grüner Wasserstoff zur Verfügung steht, würde für die wasserstoffabnehmenden Unternehmen bedeuten, dass ein Anschluss an das Kernnetz ggf. nicht mehr als sinnvoll angesehen wird. Die Gewährleistung des Bestandsschutzes ist somit sehr wichtig.

Es ist zu vermeiden, dass ein erhöhter Wasserstoffpreis zu einer Einstellung der Produktion / Verlagerung der Produktionsstätte führt. Seit ca. 3 Jahren können viele chemische Unternehmen unter anderem aufgrund der hohen Energiepreise kaum bzw. nicht mehr wirtschaftlich produzieren. Für die nächsten Jahre ist erst einmal keine Besserung in Sicht, so dass die Mehrkosten die Unternehmen noch weiter belasten, da die Mehrkosten nicht 1:1 an die Kunden weitergegeben werden können.

Aufgrund der erhöhten Kosten und auch aufgrund des systemdienlichen Nutzens von Elektrolyseuren, darf es nicht zu einer Verkürzung des Anwendungsbereiches des §118 Absatz 6 kommen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H&R ChemPharm GmbH

